

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 299-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1493

Eingereicht am: 14.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 21.11.2013

RRB-Nr.: 525/2014 vom 30. April 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Flankierende Massnahmen gegen Lohndumping verstärken!

Subunternehmerketten, Scheinselbstständige, Lohndumping trotz gültiger Gesamtarbeitsverträge zeigen Probleme beim Schutz der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen auf. Letztes krasses Beispiel war am Zürcher Hauptbahnhof auf einer SBB-Baustelle zu sehen. Dort arbeiteten seit Monaten rund 30 scheinselbstständige Polen und Litauer zu Tiefstlöhnen von 5 bis 11 Euro pro Stunde.

Dabei sollten seit 2004 die flankierenden Massnahmen Erwerbstätige vor missbräuchlicher Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen, die im Zusammenhang mit der Einführung des freien Personenverkehrs eintreten können. Diese flankierenden Massnahmen sollen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort ermöglichen.

Gemeinsam mit den Sozialpartnern und den Kantonen hat das SECO Mitte November einen Musterprozess für den korrekten Ablauf einer Arbeitsmarktkontrolle, gestützt auf die FlaM, präsentiert. Dieser Musterprozess zeigt auf, welche Aktivitäten die Vollzugsorgane wann und in welcher Reihenfolge durchführen sollten. Der Musterablauf bildet die Basis für verschiedene Schulungsveranstaltungen, die 2014 in den unterschiedlichen Sprachregionen abgehalten werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die flankierenden Massnahmen im Kanton Bern zu verstärken und einen wirksamen Schutz der schweizerischen bzw. bernischen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen?

2. Wie wird der vom seco neu erarbeitete Musterprozess für den korrekten Ablauf einer Arbeitsmarktkontrolle im Kanton Bern umgesetzt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens für die Umsetzung der Solidarhaftung eine Regelung analog des Genfer Beispiels zu erarbeiten (Accord Ville de Genève – UAPG – CGAS relatif à la responsabilité solidaire¹)?
4. Wie viele Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren hat der Kanton Bern pro 10 000 Beschäftigte?
5. Ist der Kanton Bern bereit, den von der ILO (International Labour Organisation) gesetzten Standard von einem Arbeitsinspektor bzw. einer Inspektorin pro 10 000 Beschäftigte zu erreichen?
6. Welche Schlussfolgerungen ziehen die zuständigen Berner Behörden aus den Vorkommnissen rund um den Hauptbahnhof Zürich bzw. wie lassen sich ähnliche Vorfälle im Kanton Bern durch geeignete Kontrollinstrumente verhindern?
7. Liegen jährliche Lohnstatistiken über die Berner Wirtschaft vor, welche die Entwicklung der Löhne nach Branchen im Kanton aufzeigen?

Antwort des Regierungsrates

Nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 ist derzeit unklar, wie diese auf Bundesebene umgesetzt wird. Der Regierungsrat geht daher in der vorliegenden Antwort von den heute geltenden nationalen Rahmenbedingungen aus.

Darauf basierend lassen sich die Fragen der Interpellation folgendermassen beantworten:

1. Der Kanton Bern setzt sich seit jeher für einen reibungslosen Vollzug der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr ein. So haben sich mehrere Vereine im Kanton Bern zum Verein „Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)“ zusammengeschlossen und einen effizienten Kontrollapparat aufgebaut. Der Kanton Bern hat heute beispielsweise die Möglichkeit, Dokumente von selbstständigen ausländischen Dienstleistungserbringern bereits vor der Einreise zu prüfen.²
2. Das beco Berner Wirtschaft hatte, in Zusammenarbeit mit den Paritätischen Kommissionen und der AMKBE, die Prozesse für den Vollzug der flankierenden Massnahmen bereits definiert, bevor das SECO einen Musterprozess erarbeitet hat. Durch die gute Vorbereitung verfügt der Kanton Bern heute über Instrumente und Prozesse, die einen korrekten Ablauf der Kontrollen gewährleisten. Für den Kanton Bern ergibt sich somit aus dem Musterprozess des SECO kein Anpassungsbedarf. Die Prozesse werden aber regelmässig analysiert und gegebenenfalls angepasst.
3. Bei der Regelung der Stadt Genf handelt es sich um eine tripartite Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Verwaltung. Ihre Erarbeitung begann vor Einführung der verschärften Vorschriften des Bundes zur solidarischen Haftung für Subunternehmen. Im Kanton Bern haben die Sozialpartner bis heute keine entsprechenden Arbeiten angeregt. Der Regie-

1 <http://www.ville-geneve.ch/espace-presse/communiqués-presse/detail-communiqués-presse/article/1380027729-accord-entre-uapg-cgas-ville-geneve-responsabilite-solidaire/>

2 Dies im Rahmen der Umsetzung der 2013 vom Bund eingeführten Dokumentationspflicht für Selbstständige, vgl. www.seco.admin.ch => Freier Personenverkehr CH-EU und flankierende Massnahmen

rungsrat ist bereit, an der Erarbeitung einer Vereinbarung mitzuwirken, wenn die Sozialpartner dies trotz neuer Bundesvorschriften als notwendig erachten.

4. Diese Frage lässt sich nicht abschliessend beantworten, weil weder die Beschäftigten noch die Arbeitsmarktsinspektorinnen und -inspektoren eindeutig definiert sind. Der Kanton Bern zählt rund 380'000 Personen mit einem Arbeitsverhältnis, das dem Arbeitsgesetz³ unterstellt ist. Der Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen des beco Berner Wirtschaft, der sich auch mit der Arbeitsmarktaufsicht befasst, verfügt über 3'290 Stellenprozente, die AMKBE über 840 Stellenprozente. Hinzu kommen die Mitarbeitenden der Organisationen auf eidgenössischer Ebene, die sich mit der Arbeitsmarktaufsicht beschäftigen. Die SUVA beispielsweise kontrolliert die ihr unterstellten Betriebe im Kanton Bern. Zudem sind weitere Fachorganisationen und die paritätischen Kommissionen zur Überwachung von Gesamtarbeitsverträgen in diesem Bereich tätig.
5. Verbindlich für die Schweiz ist das Internationale Übereinkommen Nr. 81 vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (SR 0.822.719.1). Das Übereinkommen schreibt keine bestimmte Anzahl von Kontrollpersonen vor.⁴ Die Zahl von einer Kontrollperson pro 10'000 Beschäftigte findet sich in Ziffer 13 des Dokuments „Strategien und Praxis im Bereich der Arbeitsaufsicht“ des Ausschusses für Beschäftigung und Sozialpolitik aus dem Jahr 2006.⁵ Es handelt sich um einen „vernünftigen Richtwert“ eines internen Papiers der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und nicht um eine für den Kanton Bern verbindliche Vorgabe. Da sowohl in der Schweiz als auch im Kanton Bern die Arbeitsmarktaufsicht ihre Aufgabe wirksam wahrnimmt, besteht für den Regierungsrat kein Handlungsbedarf.
6. Die in Ziffer 2 genannten Organisationen pflegen den Erfahrungsaustausch innerhalb der Schweiz und analysieren grössere Vorkommnisse anderer Kantone. Mit den zusätzlichen Massnahmen auf Bundesebene (Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit und solidarische Haftbarkeit für Subunternehmen) stehen verbesserte Instrumente zur Verfügung. Dennoch lässt sich nicht ausschliessen, dass sich einzelne Unternehmen nicht an die Vorschriften halten und Löhne missbräuchlich unterbieten.
7. Der Kanton führt selber keine Lohnstatistik. Er stützt sich auf die Zahlen der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik, die nach Grossregionen ausgewiesen werden. Die LSE basiert auf einer alle zwei Jahre stattfindenden Stichprobenerhebung. Die Zahlen für 2012 werden im zweiten Quartal 2014 publiziert. Im Auftrag des beco wurde bei der LSE 2010 die Stichprobe für den Kanton Bern aufgestockt, um Aussagen auf Kantonsebene machen zu können. Dabei wurde deutlich, dass sich die Daten für den Kanton Bern nur in geringem Ausmass von den Zahlen für die Grossregion Espace Mittelland unterscheiden.

An den Grossen Rat

³ Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)

⁴ Die Zahl der Aufsichtsbeamten muss ausreichen, um die wirksame Ausführung der Aufgaben der Arbeitsaufsicht zu gewährleisten (Art. 10 Abs. 1).

⁵ Abrufbar unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_gb_297_esp_3_de.pdf